

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-
Gleichstellungsgesetzes**

– Drucks. [20/178](#) –

- | | | |
|-----|---|-------|
| 13. | Prof. Dr. Felix Welti, Universität Kassel, Institut für Sozialwesen,
Sozialrecht der Rehabilitation | S. 59 |
| 14. | Landeswohlfahrtsverband Hessen | S. 68 |
| 15. | Hessischer Landkreistag | S. 71 |
| 16. | Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf (DVBS) | S. 73 |
| 17. | DGB Bezirk Hessen-Thüringen | S. 81 |
| 18. | <i>unaufgefordert eingegangene Stellungnahme:</i>
Landesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten
und Absolventen Hessen e. V. (LHSA Hessen) | S. 84 |
| 19. | Hessischer Städtetag | S. 86 |
| 20. | Hessisches Ministerium für Soziales und Integration,
Stabstelle Antidiskriminierung | S. 89 |

Universität Kassel · 34109 Kassel

Hessischer Landtag
 Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
 Frau Claudia Ravensburg
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Prof. Dr. Felix Welti

Institut für Sozialwesen
 Fachgebiet Sozial- und
 Gesundheitsrecht, Recht der
 Rehabilitation und Behinderung

Universität Kassel
 Arnold-Bode-Straße 10
 34109 Kassel

Tel. 0561 804 2970
 welti@uni-kassel.de

Sekretariat: Edgar Ladwig
 ladwig@uni-kassel.de
 Telefon +49 561 804 2956
 Fax +49 561 804 3045

29.04.2019
 Seite 1 von 9

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes, Drucks. 20/178

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf nehme ich gerne wie gewünscht Stellung. Dabei beziehe ich mich im Wesentlichen auf die bereits abgegebene Stellungnahme zur Drucksache 19/6675.

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Das gesetzgeberische Anliegen, das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG) an die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und an das 2016 novellierte Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) anzupassen, ist zu begrüßen. Es ist erfreulich, dass dieses Vorhaben in der 20. Wahlperiode zügig wieder aufgegriffen worden ist.

II. Zu einzelnen Regelungen des Gesetzes

§ 1 Ziel des Gesetzes

Der explizite Bezug auf die UN-BRK in § 1 schafft Klarheit darüber, dass das Gesetz der für das Land Hessen verpflichtenden Umsetzung der UN-BRK dient und das bei der Anwendung und Auslegung des Gesetzes die UN-BRK eine relevante Auslegungshilfe ist.

§ 2 Menschen mit Behinderungen

Die Neufassung dient der Anpassung an das BGG und an das SGB IX. Durch den Hinweis „in der Regel“ in § 2 Satz 2 wird verdeutlicht, dass darin keine starre Beschränkung liegen kann. Dies ist besonders wichtig für die auf Barrierefreiheit bezogenen Regelungen des Gesetzes. Für die Erkenntnis und Beseitigung von Barrieren kommt es nicht auf einzelne Menschen mit Behinderungen an. Barrierefreiheit nutzt auch Personen, die zum Beispiel wegen einer kürzer als sechs Monate anhaltenden Krankheit oder wegen einer Schwangerschaft beeinträchtigt sind, auch wenn diese Personen nicht im sozialleistungsrechtlichen Sinne behindert sind.

§ 3 Barrierefreiheit

Definition von Barrierefreiheit

Die klarstellende Ergänzung der Definition von Barrierefreiheit um die Auffindbarkeit ist zu begrüßen.

Zielvereinbarungen mit Unternehmen, Bezug zum AGG und zum Bauordnungsrecht

Konsequent und sinnvoll ist, dass die Möglichkeit von Zielvereinbarungen über die Herstellung von Barrierefreiheit mit Kommunen und Kommunalverbände entfällt, da diese nach § 9 HessBGG künftig selbst an das Gesetz gebunden sein sollen.

Die neue Fassung von § 3 Abs. 2 HessBGG übernimmt die Regelung aus § 5 BGG über Zielvereinbarungen von Verbänden von Menschen mit Behinderungen mit Unternehmen und Unternehmensverbänden. Diese Regelung eröffnet kaum Möglichkeiten, die über die bereits durch das Bundesrecht eröffneten hinausgehen. § 5 BGG lässt auch regional beschränkte oder konkretisierte Zielvereinbarungen zu. Partner der Zielvereinbarungen nach § 5 BGG können nach § 13 BGG anerkannte Verbände sein. Da § 16 HessBGG auf das Anerkennungsverfahren der Verbände nach § 13 BGG verweist, eröffnet die neue Regelung keine zusätzlichen Möglichkeiten für Verbände, die nur in Hessen bestehen. Sollte dies gewünscht sein, wäre eine eigenständige Regelung über die nach dem Gesetz handlungsfähigen Verbände zu empfehlen.

Im Übrigen setzt sich der Gesetzentwurf nicht damit auseinander, dass sich das Instrument der Zielvereinbarungen nach § 5 BGG nicht bewährt hat und bislang kaum Zielvereinbarungen geschlossen worden sind. Dies wurde in der Evaluation des Gesetzes festgestellt (Welti/ Groskreutz/ Hlava/ Rambašek/ Ramm/ Wenckebach, Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes, BMAS-Schriftenreihe Band 445, 2014).

Die Verbände von Menschen mit Behinderungen setzen sich zur Durchsetzung der Barrierefreiheit bei Unternehmen des privaten Sektors daher für Reformen insbesondere des AGG und des öffentlichen Wirtschaftsrechts ein. Regelungen des Landes Hessen für mehr Barrierefreiheit in Unternehmen müssten daher zum Beispiel im Bauordnungsrecht

ansetzen. Die Laufende Petition des VdK Hessen–Thüringen zu § 54 der Hessischen Bauordnung sollte zum Anlass genommen werden, die Verankerung der Barrierefreiheit im Hessischen Bauordnungs– und Wirtschaftsverwaltungsrecht insgesamt zu thematisieren.

§ 4 Benachteiligung

Die Neufassung der Regelung in Anlehnung an Art. 5 und unter Bezug auf Art. 2 UN–BRK sowie in Anlehnung an § 7 BGG ist zu begrüßen. Sehr erfreulich ist, dass der Hinweis aufgenommen worden ist, dass bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit das Vorlegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet wird. Es wird wichtig sein, dieses im Bewusstsein der Landes– und Kommunalverwaltung zu verankern.

§ 5 Vermeidung von Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe, besondere Belange von Frauen, Kindern und Eltern mit Behinderungen

Der Hinweis auf Mehrfachbenachteiligungen und die Abstimmung mit dem AGG ist zu begrüßen.

Positiv ist auch der Hinweis auf Kinder und Jugendliche (§ 5 Abs. 3). Dies richtet sich insbesondere an die Schulträger und Schulbehörden sowie an die Träger der Kinder– und Jugendhilfe. Um die Rezeption zu verbessern ist ein entsprechender Hinweis im Hessischen Schulgesetz und im HKJGB sinnvoll.

Positiv ist auch der Hinweis auf Eltern mit Behinderungen (§ 5 Abs. 4). Auch dieser werden insbesondere Schulen und Jugendämter in der Realisierung in die Pflicht zu nehmen sein.

§ 6 Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen

Eine Änderung von § 6 HessBGG ist bislang nicht vorgesehen, obwohl hierzu sachlich nachvollziehbare Vorschläge des Inklusionsbeirats vorliegen. Sinnvoll wäre insbesondere eine Überarbeitung der einschlägigen Landesgesetze (HKJGB, Hessisches Schulgesetz, Hessisches Hochschulgesetz) mit Blick auf das Ziel der Gleichstellung, Barrierefreiheit und Inklusion. Wichtig wäre zudem eine uneingeschränkte Bindung der Gebietskörperschaften als Schulträger und Träger der Kinder– und Jugendhilfe an das BGG. Die Behindertenbeauftragten der Hochschulen sollten gesetzlich verankert werden, wie dies in den meisten deutschen Ländern schon geschehen ist.

§ 7 Wohnen von Menschen mit Behinderungen

Eine Änderung von § 7 HessBGG ist bislang nicht vorgesehen, obwohl hierzu sachlich nachvollziehbare Vorschläge des Inklusionsbeirats vorliegen. Wünschenswert wäre hier ein klares Bekenntnis zum selbstbestimmten Leben in der Gemeinschaft in der

Ausführungsgesetzgebung zum SGB IX sowie eine uneingeschränkte Bindung der Gebietskörperschaften als Träger der Eingliederungshilfe an das BGG.

§ 8b Interessenvertretung und Interessenwahrnehmung für Menschen mit Behinderungen

Dem Bezug auf Art. 4 Abs. 3 UN-BRK und Art. 29 UN-BRK, der in der Begründung zu Recht hergestellt wird, wäre eine verbindlichere Regelung in § 8b Abs. 2 HessBGG angemessener. Mit einer Verpflichtung zur Regelung durch Satzung wäre der kommunalen Selbstverwaltung hinreichend Rechnung getragen. Zugleich würde deutlicher, dass zum Beispiel Bauplanung ohne Beteiligung von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen ein Verstoß gegen das Partizipationsgebot aus Art. 4 Abs. 3 UN-BRK wäre, der zugleich die Realisierung von Barrierefreiheit gefährdet. Die Verankerung kommunaler Behindertenbeauftragter sollte im Rahmen der Hessischen Gemeindeordnung erfolgen.

§ 9 Benachteiligungsverbot

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des HessBGG ist grundsätzlich zu begrüßen. Die kommunalen Gebietskörperschaften sowie der Landtag, die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die mit hoheitlicher Gewalt Beliehenen sind auch bisher schon an Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und die UN-BRK gebunden. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des HessBGG durch die Neuregelung soll insofern zur Rechtsklarheit beitragen. Die an die kommunalen Gebietskörperschaften gerichtete Verpflichtung in § 9 Abs. 1 Satz 2 ist imperativ formuliert („...haben ... zu beachten.“). Missverständlich bleibt aber die Beschränkung darauf, die Ziele des Gesetzes bei der Umsetzung ihrer Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Im Ansatz zutreffend ist zwar, dass die kommunalen Gebietskörperschaften bereits bisher verpflichtet waren, die Ziele von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, der UN-BRK und des HessBGG zu beachten. Die nach der Gesetzesbegründung (Seite 19) mit dem Verweis nur auf die Ziele des Gesetzes intendierte Ausnahme der Gebietskörperschaften von der unmittelbaren Anwendbarkeit der §§ 10, 11, 12, 12a, 14 BGG geht gleichwohl fehl. Die vom Gesetzgeber gewollte Rechtsklarheit würde so verfehlt. Fehlende Barrierefreiheit kann zu Benachteiligungen führen, Barrierefreiheit dient der Vermeidung von Benachteiligungen. Würden die Gebietskörperschaften von den Pflichten des Gesetzes ausgenommen, so müsste stets im Einzelfall geklärt werden, ob fehlende Bemühungen um Barrierefreiheit zu verbotenen Benachteiligungen führen.

Zudem führt die enge Verflechtung von Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung dazu, dass unterschiedliche Standards der Barrierefreiheit beim Verwaltungsvollzug entstehen, die Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen und Mehrkosten bei den Behörden auslösen könnten. In der Sozialverwaltung, bei der zum Beispiel in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ein enges Zusammenspiel von Bundes- und Kommunalbehörden vorgesehen ist, ist zudem die Barrierefreiheit ohnehin nach § 17 SGB I und § 19 SGB X geboten. Insofern schafft Landesrecht mit der Behauptung, Vorschriften zur Barrierefreiheit

seien von Gebietskörperschaften nur eingeschränkt zu beachten, eine widersprüchlich erscheinende Rechtslage und erschwert die richtige Rechtsanwendung.

Die bloße Vermeidung möglicher Kosten für das Land wegen der landesverfassungsrechtlich gebotenen Konnexität von Aufgabenübertragung und Aufgabenfinanzierung kann kein hinreichender Grund für eine derartig unklare Regelung sein.

§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Ausnahme der Gebietskörperschaften

Die beabsichtigte Ausnahme der Gebietskörperschaften aus den Verpflichtungen in § 10 Abs. 1 und 2 HessBGG ist mit den Pflichten des Bundes und daraus folgend des Landes aus Art. 9 UN-BRK und Art. 5 UN-BRK nicht vereinbar. Die an die Gebietskörperschaften gerichtete Regelung in § 10 Abs. 5 („sollen ... auch ... achten.“) ist zu schwach, um die erforderliche Bindung zu erzeugen. Die meisten deutschen Länder beziehen die Gebietskörperschaften uneingeschränkt in das jeweilige BGG ein. Der sonst nur noch von Bayern und Sachsen beschrittene Weg einer Ausnahme der Gebietskörperschaften sollte von Hessen aufgegeben werden.

Angemietete Bauten

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Einfügung von § 10 Abs. 2 HessBGG mit Bezug auf die Anmietung von Bauten. Die gewählte Formulierung ist jedoch schwach. Klarer ist die in § 8 Abs. 4 BGG (Bund) enthaltene Formulierung: „Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihm genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.“

Bauten, in denen öffentliche Aufgaben von Privaten erfüllt werden

Hinzuweisen ist auf die bundesrechtliche Vorschrift in § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I, wonach alle Sozialleistungen in barrierefreien Räumen auszuführen sind. Dies gilt auch für die Gebietskörperschaften als Träger der Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der Grundsicherung für Arbeitsuchende und des Integrationsamtes. Sie gilt weiterhin für Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Arztpraxen und die Räume anderer Leistungserbringer, die unmittelbar oder mittelbar über die Kassenärztliche Vereinigung Vertragspartner öffentlich-rechtlicher Sozialleistungsträger sind, die zum Teil unter Aufsicht des Landes stehen. Hier wäre eine auch gesetzlich fixierte Verpflichtung des Landes wünschenswert, den bundesgesetzlichen Standard als Aufsichtsbehörde der Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger und Kassenärztlichen Vereinigung auch

durchzusetzen. Weitere Klarstellungen in den Hessischen Ausführungsgesetzen zum SGB IX und XII sowie im HKJGB und im Hessischen Krankenhausgesetz wären wünschenswert.

Berichtspflicht

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Einführung einer Berichtspflicht in § 10 Abs. 3 HessBGG. Die gewählte Formulierung greift jedoch deutlich zu kurz, da sie nicht funktional auf die Barrierefreiheit der für öffentliche Aufgaben genutzten Gebäude abstellt, sondern nur auf die im Eigentum des Landes stehenden Gebäude. Damit werden angemietete Gebäude und Gebäude im Eigentum von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Krankenkassen, die Unfallkasse Hessen und die DRV Hessen) sowie von Beliehenen ausgenommen. In § 8 Abs. 3 BGG hat der Bund auch die mittelbare Staatsverwaltung in die Berichtspflicht aufgenommen.

Selbst wenn der Gesetzgeber bei der Absicht bliebe, die Gebietskörperschaften von § 10 auszunehmen, wäre doch anzuraten, zumindest durch deren Einbeziehung in die Berichtspflicht zu überprüfen, wie sich die Barrierefreiheit in deren Bereich entwickelt.

Bestandsbauten und Bestandsanlagen

Art. 9 UN-BRK fordert insgesamt die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren. Dies geht über die geplanten Regelungen hinaus. Eine Berichtspflicht – auch wenn sie deutlich ausgeweitet würde – genügt nicht. Vielmehr sind terminierte Pläne zur Beseitigung von Barrieren auch im Bestand erforderlich.

§ 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

Die beabsichtigte Ausnahme der Gebietskörperschaften aus der Verpflichtung in § 11 HessBGG ist mit den Pflichten des Bundes und daraus folgend des Landes aus Art. 9 UN-BRK und Art. 5 UN-BRK nicht vereinbar.

Hinzuweisen ist auf den Widerspruch zur bundesrechtlichen Vorschrift in § 19 Abs. 1 und 1a SGB X, wonach im Sozialverwaltungsverfahren ein Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshilfen besteht. Dies gilt auch für die Gebietskörperschaften als Träger der Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der Grundsicherung für Arbeitsuchende und des Integrationsamtes.

Wünschenswert wäre, auch zu dieser Vorschrift eine Berichtspflicht aufzunehmen.

§ 12 BGG Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Die beabsichtigte Ausnahme der Gebietskörperschaften aus der Verpflichtung in § 12 HessBGG ist mit den Pflichten des Bundes und daraus folgend des Landes aus Art. 9 UN-BRK und Art. 5 UN-BRK nicht vereinbar.

Wünschenswert wäre, auch zu dieser Vorschrift eine Berichtspflicht aufzunehmen.

§ 12a Verständlichkeit und Leichte Sprache

Die Aufnahme einer Regelung zu diesem Gegenstand ist zu begrüßen.

Die beabsichtigte Ausnahme der Gebietskörperschaften aus der Verpflichtung in § 12a HessBGG ist mit den Pflichten des Bundes und daraus folgend des Landes aus Art. 9 UN-BRK und Art. 5 UN-BRK nicht vereinbar.

Hinzuweisen ist auf den Widerspruch zur bundesrechtlichen Vorschrift in § 17 Abs. 2a SGB I, wonach im Sozialverwaltungsverfahren die Vorschrift in § 11 BGG zur Leichten Sprache anzuwenden ist. Dies gilt auch für die Gebietskörperschaften als Träger der Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der Grundsicherung für Arbeitsuchende und des Integrationsamtes.

Wünschenswert wäre, auch zu dieser Vorschrift eine Berichtspflicht aufzunehmen, so wie der Bund es in Art. 6 des BGG-Weiterentwicklungsgesetzes geregelt hat.

§ 14 Barrierefreie Informationstechnik

Die Regelung in § 14 HessBGG soll zukünftig auch für Gebietskörperschaften gelten. Dies ist sinnvoll und aus den in der Gesetzesbegründung zu § 14 genannten Gründen sowie wegen Art. 9 und Art. 5 UN-BRK notwendig. Unzutreffend ist der Hinweis in der Begründung zu § 9, § 14 binde nur die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1.

Wünschenswert wäre, auch zu dieser Vorschrift eine Berichtspflicht aufzunehmen, so wie der Bund es in § 12c BGG geregelt hat.

§ 15 Barrierefreie Medien

Die Regelung in § 15 HessBGG ist nicht geeignet, die Barrierefreiheit elektronischer Medien sicherzustellen. Insbesondere eine Verpflichtung der privaten Medien besteht nach wie vor nicht.

§ 17 Verbandsklagerecht

Die Regelung in § 17 HessBGG bleibt auf Feststellungsklagen beschränkt. Die Evaluation des BGG hat aber als eine Barriere erfolgreicher Verbandsklagen diese Beschränkung identifiziert. Insbesondere könnte den Verbänden ein Weg zur schnellen Durchsetzung rechtmäßig barrierefreier Zustände abgeschnitten werden, wenn nur langwierige Neuplanungen die Folge eines Feststellungsurteils wären. Insoweit geht es nicht darum, dass Träger der öffentlichen Gewalt durch Feststellungsurteile nicht gebunden sind, sondern darum, dass kein schneller Weg zu einer Herstellung rechtmäßiger Zustände angeboten wird.

In Hessen wird bisher kein § 16 BGG (Bund) entsprechender schneller Weg von Verbänden oder Einzelpersonen zur Beseitigung von Benachteiligungen oder Barrieren durch ein Schiedsverfahren eröffnet, wie ihn das Bundesrecht durch Einrichtung einer Schlichtungsstelle geschaffen hat. Ein solches Schlichtungsverfahren könnte einen effektiven Weg zur Rechtsdurchsetzung schaffen. Die inzwischen vorliegenden Beiden Jahresberichte der Schlichtungsstelle nach § 16 BGG (Bund) zeigen, dass dort vielfach Anträge als unzulässig abgelehnt werden müssen, weil sie auf die Schlichtung von Konflikten mit Landesbehörden gerichtet sind. Bislang kann in diesen Fällen kein gleichwertiges Verfahren angeboten werden.

Ohne Begründung bleibt, warum die Möglichkeit der Verbandsklage bei Verstößen gegen die Barrierefreiheit nach dem Hessischen Straßen- und Wegegesetz abgeschafft werden soll. Die Barrierefreiheit nach § 9 Hessisches Straßengesetz ist ein wichtiger öffentlicher Belang, dessen Verletzung verbandsklagefähig bleiben sollte.

§ 18 Beauftragte oder Beauftragter der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

Die Zuordnung des oder der Beauftragten zum Ministerium für Soziales und Integration entspricht der Praxis im Bund und vielen anderen Ländern. Dies gilt auch für die in Zukunft vorgesehene hauptamtliche Wahrnehmung der Funktion, die angesichts der Aufgaben erforderlich ist.

Die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren nach § 18 Abs. 3 HessBGG sollte auch an die Landesregierung im Ganzen sowie an den Landtag adressiert werden. Sinnvoll wäre, ein Anhörungsrecht im Landtag zu schaffen (so § 8 Abs. 2 LBGG Schleswig-Holstein).

Die Auskunftspflicht von Trägern öffentlicher Gewalt in § 18 Abs. 3 HessBGG ist ein wichtiger Schritt zur Effektivierung der Aufgabenerfüllung. Sinnvoll wäre es, diese Pflicht auf Gebietskörperschaften zu erweitern.

§ 19 Inklusionsbeirat

Die gesetzliche Verankerung des Inklusionsbeirats ist sinnvoll, da das Beteiligungsgebot nach Art. 4 Abs. 3 UN-BRK ausdrücklich die Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände anspricht. Der oder die Beauftragte muss daher eng mit ihnen zusammenarbeiten. Wichtig wird dabei sein, dass die ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung im Inklusionsbeirat durch angemessene Reisekostenerstattung, Aufwandsentschädigung, Assistenz und technische Unterstützung für Menschen in verschiedenen Lebenssituationen und mit verschiedenen Beeinträchtigungen effektiv ermöglicht wird. Insoweit sollten diese Themen auch als Regelungsgegenstände der Geschäftsordnung (§ 19 Abs. 4) erwähnt werden.

III. Schlussbemerkung

Das bisher zentrale Problem des Gesetzes, sein eingeschränkter Geltungsbereich in Bezug auf die Gebietskörperschaften, wird vom Gesetzgeber angegangen. Die dazu gewählten Formulierungen in § 9 greifen jedoch zu kurz. Auch für weitere Regelungen besteht Überarbeitungsbedarf.

In einem nächsten Schritt sollten zeitnah die Regelungen des gesamten Landesrechts mit Blick auf Verpflichtungen zum Benachteiligungsschutz und zur Barrierefreiheit angegangen werden.

Wegen der sozialen und rechtlichen Relevanz des Gegenstands sollte unbedingt eine Evaluation der Gesetzesumsetzung vorgesehen und finanziell unterlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Welti

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Postfach 10 24 07, 34024 Kassel

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Der Kommunalverband der hessischen
Kreise und kreisfreien Städte

Erster Beigeordneter

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des
Sozial- u. Integrationspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Datum 29. April 2019

Telefon 0561 1004 2202

E-Mail andreas.juergens@lwv-hessen.de

**Mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-
Gleichstellungsgesetzes
- Drucks. 20/178 -**

Ihr Schr. v. 02.04.2019

Ihr Az.: I A 2.5

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für Ihr Schreiben vom 02.04.2019 und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen dienen dazu, das Hess. Behinderten-Gleichstellungsgesetz (HessBGG) an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK vom 13.12.2006) anzupassen. Den Verwaltungsbehörden im Land Hessen werden klare Handlungsleitlinien vorgegeben, wie es bereits auf Bundesebene durch die letzte Änderung des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes des Bundes erfolgt ist. Die UN-BRK regelt für Menschen mit Behinderungen einen umfassenden Anspruch auf Inklusion und Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Der LWV Hessen fühlt

sich diesem Anspruch in besonderer Weise verpflichtet und betrachtet für sich die Herstellung der Barrierefreiheit als eine wichtige Aufgabe. Ziel des Abbaus von Barrieren ist die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die volle, wirkungsvolle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Der LWV Hessen strebte bereits bisher im Rahmen seiner Zuständigkeiten und der gesetzlichen Vorgaben aktiv die Umsetzung der Barrierefreiheit an.

Durch die Änderungen in § 17 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) und § 19 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) ist der LWV Hessen als Sozialleistungsträger bereits aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen verpflichtet, bei der Ausführung von Sozialleistungen und der Durchführung des Verwaltungsvorgangs die Belange insbesondere von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen durch die kostenfreie Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen sowie Menschen mit kognitiven Einschränkungen durch die Verwendung von einfacher bzw. leichter Sprache zu berücksichtigen. Entsprechende Bescheide bzw. Informationsschriften in leichter Sprache wurden bereits erarbeitet und werden in Zukunft weiterhin ergänzt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang von Webseiten wird laufend die Barrierefreiheit des Internetauftritts durch eine unabhängige Stelle überprüft und bei Bedarf nachgebessert.

Die geplante Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften in den Verpflichtetenkreis des § 9 HessBGG im Rahmen einer Sollvorschrift ist im Rahmen der Umsetzung des Artikel 4 Abs. 5 der UN-BRK und des Diskriminierungsverbots des Artikel 5 UN-BRK folgerichtig. Die kommunale Organisationshoheit wird dadurch gewahrt, dass sich einige der geplanten Rechtsvorschriften nicht in gleichem Maße auf die Kommunen erstrecken (vgl. § 10, 11 und 12a des Gesetzesvorschlags) und hier den Kommunen die Entscheidungsbefugnis überlassen wird.

Das Benachteiligungsverbot in § 9 Abs. 2 des vorgelegten Änderungsentwurfs bezieht die Kommunen mit ein. Hierbei handelt es sich aber um eine gesetzliche Klarstellung, da sich das

Diskriminierungsverbot aufgrund Behinderungen für alle öffentlichen Stellen bereits aus der UN-BRK bzw. Artikel 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz ergibt. Auch die Einbeziehung der Kommunen in § 14 des Entwurfs des HessBGG ist der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 geschuldet, welche die Kommunen bereits direkt bindet.

Der LWV Hessen unterstützt Umsetzungsprozesse, die der Schaffung der Barrierefreiheit dienen und hat selbst den Gedanken der Inklusion in seinem Leitbild verankert.

Barrierefreiheit hat insbesondere für die Eingliederungshilfe praktische Relevanz, da nach § 117 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX die Kriterien „lebensweltbezogen“ und „sozialraumorientiert“ immer zu berücksichtigen sind. Die barrierefreie Umwelt bestimmt zu einem guten Teil auch den individuellen Teilhabebedarf mit.

Ich begrüße daher, insbesondere als derzeitiger und künftiger Träger der Eingliederungshilfe, die Gesetzesänderungsvorschläge, die das Ziel der Herstellung von mehr Barrierefreiheit und gleichberechtigter Teilhabe der Menschen mit Behinderung im Land Hessen verfolgen.

An der mündlichen Anhörung am 09. Mai 2019 wird der LWV nicht teilnehmen können und beschränkt sich daher auf diese schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Andreas Jürgens)

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Sozial- und Integrationspolitischer
Ausschuss des Hessischen Landtages

ausschließlich per Email an
h.dransmann@ltg.hessen.de sowie
m.mueller@ltg.hessen.de



Hessischer
Landkreistag

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 69

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wuerfel@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 26.04.2019

Az. : Wü/029.51; 419.5;
419.513; 419.282; 412.1632

Stellungnahme zum Gesetzentwurf "Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (HessBGG)" Drucks. 20/178, Ihr Schreiben vom 02. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben baten Sie den Hessischen Landkreistag um schriftliche Stellungnahme. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen und kommen dieser wie folgt nach:

Das Ziel die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu gewährleisten, begrüßt der Hessische Landkreistag ausdrücklich.

Diesbezüglich wurden auf kommunaler Ebene – trotz oftmals nicht hinreichender finanzieller Ausstattung durch Land und Bund – viele zielführende Maßnahmen umgesetzt. Wir möchten darauf hinweisen, dass die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der UN-BRK auf kommunaler Ebene nur gelingen können, wenn dafür gleichzeitig auch die nötige Finanzierung sichergestellt wird. Wir bedauern daher, dass im vorliegenden Gesetzentwurf nicht auf diese Thematik eingegangen wird.

Ferner sieht der aktuelle Koalitionsvertrag in den Zeilen 1023 bis 1029 Folgendes vor:

„Ehrenamtliche Tätigkeiten behinderter Menschen werden wir unterstützen, indem wir die Kosten für Assistenz, Hilfsmittel oder Fahrtkosten bezuschussen. Dies gilt namentlich für die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung nach §. 8 zum Hessischen Ausführungsgesetz des Sozialgesetzbuch IX (HAG/SGB IX), ihre Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG/SGB IX sowie an den Schiedsstellen nach SGB IX und SGB XII, soweit sie ehrenamtlich tätig sind und diese Aufgabe nicht im Rahmen ihrer Berufstätigkeit wahrnehmen.“

Bezugnehmend darauf wird im aktuellen Gesetzesentwurf jedoch leider keine Aussage getroffen. Aus unserer Sicht ist es aber unerlässlich, bereits jetzt schon einen konkreten Passus dazu im Gesetz zu verankern, um den Ehrenamtlichen auch ihre Teilnahme ohne etwaige Benachteiligungen an den bereits tagenden Gremien zu ermöglichen. Zudem sollte sich dieser Passus nicht nur auf eine Bezuschussung der Kosten begrenzen, sondern deren gesamte Übernahme umfassen.

Aufgrund bereits lange feststehender und unaufschiebbarer Termine ist es uns leider nicht möglich, an der mündlichen Anhörung am 9. Mai 2019 teilzunehmen. Wir bedauern dies sehr und bitten diesbezüglich um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jan Hilligardt
Direktor

Stellungnahme zum zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Gleichstellungsgesetzes – LT-Drucks 20/0178 vom 19. 02. 2019

I. Vorbemerkung

Der DVBS bedankt sich für die Möglichkeit, zu obigem Gesetz schriftlich Stellung nehmen und seine Einschätzungen auch nochmals bei der geplanten Anhörung verdeutlichen zu können. Als Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen, die sich in Ausbildung befinden oder im Erwerbsleben stehen, gilt unser besonderes Interesse der Überwindung von Barrieren, die einer qualifizierten Ausbildung und einer an den Möglichkeiten und Fähigkeiten des von uns vertretenen Personenkreises orientierten Berufstätigkeit entgegenstehen. Deshalb begrüßen wir es ausdrücklich, dass sich der Hessische Gesetzgeber an den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren will. Leider wird der vorliegende Entwurf, wie noch auszuführen ist, diesem Anspruch nur in Teilen gerecht und bedarf daher dringend der Nachbesserung.

Zur Vorgeschichte des jetzigen Entwurfs sei noch angemerkt, dass der Versuch, das Gesetz ohne ausreichende Anhörung von Betroffenenverbänden im letzten Jahr durch den Landtag zu peitschen, zwar erfreulicherweise zurückgenommen wurde. Die von uns schon damals in unserer Stellungnahme vom 11. Oktober 2018 geäußerte erhebliche Kritik hat jedoch kaum zu Änderungen / Verbesserungen des jetzt vorliegenden Entwurfs geführt. Sie müssen wir daher aufrechterhalten.

Das gilt insbesondere für die Umsetzung der EU-Richtlinie zu barrierefreien Websites und den mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 26.10.2016 (EU RL 2016/2102) in § 14 des Entwurfs.

Bevor wir auf Einzelheiten eingehen, werden wir unter II. wesentliche Kritikpunkte zusammenfassen. Im Übrigen beziehen wir uns auf die Stellungnahme des Blinden- und Sehbehindertenbundes in Hessen (BSBH) vom 25.04.2019, die wir inhaltlich teilen.

II. Zusammenfassung

1. Der Hessische Gesetzgeber muss auch die Gemeinden und kommunalen Gebietskörperschaften umfassend in das Behindertengleichstellungsgesetz einbeziehen. Hier sehen wir nunmehr gegenüber dem früheren Entwurf einige Verbesserungen.

2. Wer sich ernsthaft für Barrierefreiheit einsetzt, kommt nicht daran vorbei, auch private Unternehmen insoweit zu verpflichten.
3. Völlig unzureichend ist der Versuch der Umsetzung der Normen aus der EU-Richtlinie zu barrierefreien Websites und mobilen Anwendungen. Hier müssen die wesentlichen Entscheidungen im Gesetz erfolgen und dürfen nicht in eine Verordnung ausgelagert werden. Darüber hinaus muss die Verwaltung verpflichtet werden, ihre Intranetanwendungen und elektronischen Akten innerhalb einer kurz zu bemessenden Frist barrierefrei zu gestalten.
4. Das Verbandsklagerecht muss weiter gestärkt werden.

III. Zu einzelnen Vorschriften des Entwurfs

1. Zu § 1

Zustimmung verdient die im Entwurf enthaltene Festlegung auf die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention. Das entspricht sowohl dem BGG des Bundes wie auch den Behindertengleichstellungsgesetzen der Länder, soweit sie inzwischen novelliert worden sind, bzw. novelliert werden. Nur machen wir bisher häufig die Erfahrung, dass diese Zielvorgaben nicht konsequent und effektiv umgesetzt, sondern vielfach verwässert werden. Das gilt leider auch für viele nachfolgende Vorschriften des vorliegenden Entwurfs. Unbefangene Leserinnen und Leser werden dabei den Eindruck nicht los, als bestehe große Angst, gesetzliche Tatbestände zu schaffen, die auch wirklich Konsequenzen nach sich ziehen können. Zukunftsweisende Behindertenpolitik muss stattdessen den Mut haben, das Prinzip der Inklusion auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu fördern.

2. Zu § 3

Wir begrüßen, dass der Begriff der Auffindbarkeit nunmehr ebenso ins Gesetz aufgenommen werden soll wie die Passage „... und über die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit verständlich informiert wird“.

3. Zu § 9

Entsprechend dem BGG des Bundes sollte in § 9 Abs. 1 Satz 1 der Begriff der „Träger öffentlicher Gewalt“ verwendet werden. Diese sind konkret zu benennen, z. B. wie folgt:

„Träger öffentlicher Gewalt im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden des Landes Hessen sowie die weiteren landesunmittelbaren und kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Beliehene und sonstige Landesorgane sind Träger öffentlicher Gewalt, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Bei der Ausübung der Gesellschafterrechte in privatrechtlich organisierten Unternehmen, auf die der Träger öffentlicher Gewalt

aufgrund Eigentum, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, wirken die auf Veranlassung dieser Träger entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes hin.“

Stilistisch angemerkt sei, dass die Begrifflichkeit eines „aktiven Hinwirkens“ sprachlich fehlerhaft ist: Ein „passives Hinwirken“ ist schlechterdings unmöglich! Grundsätzlich ist weiter zu kritisieren, dass auch der Hessische Gesetzgeber keine Vorkehrungen treffen mag, um private Rechtsträger in den Anwendungsbereich seines BGG einzubeziehen. In einer Gesellschaft, in der die meisten Dienstleistungen und Waren von privaten Unternehmen angeboten werden, lassen sich gesellschaftliche Teilhabe und Barrierefreiheit nur verwirklichen, wenn zumindest größere private Rechtsträger in den Anwendungsbereich eines Behindertengleichstellungsgesetzes einbezogen werden, das diesen Namen verdient. Hier lediglich auf Appelle an den guten Willen oder auf das Instrument der Zielvereinbarung zu setzen, hat bisher keinerlei Erfolge gebracht. Ein gutes (genauer schlechtes) Beispiel hierfür ist die völlige Abstinenz privater Fernsehsender bei der Ausstrahlung von Filmen oder anderen Veranstaltungen mit Audiodeskription (Hörfilm), während die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf diesem Gebiet inzwischen beachtliche Leistungen erbringen. Im Übrigen hat auch der für die Überprüfung der Fortschritte bei Umsetzung der BRK zuständige UN-Ausschuss Deutschland anlässlich der ersten Staatenprüfung schon 2015 aufgefordert, hier Abhilfe zu schaffen, ohne dass dazu offenbar irgendeine Bereitschaft besteht.

4. Zu § 10

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die noch im Entwurf aus 2018 enthaltene einschränkende Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 4 zu Um- und Erweiterungsbauten mit ihrer Bezugnahme auf „unangemessene wirtschaftliche Belastungen“ entfallen ist. Auch der Wortlaut des neuen Abs. 2 ist verbessert worden. Insoweit sollte es allerdings generell möglich sein, nur noch barrierefreie Gebäude anzumieten. Sonst wird die Verwaltung dem selbst gesteckten Anspruch nach Barrierefreiheit nicht gerecht. Hier muss sie – wie allgemein – eine Vorreiterrolle übernehmen. Grundsätzlich ist die Berichtspflicht aus § 10 Abs. 3 des Entwurfs zu begrüßen. Wer jedoch Barrierefreiheit im Baurecht wirklich voranbringen will, der muss den Trägern öffentlicher Gewalt aufgeben, innerhalb einer konkret zu bemessenden Frist Berichte über den Stand der Barrierefreiheit ihrer Bestandsgebäude nebst Vorschlägen, wie ggf. Barrierefreiheit zu erzielen ist, vorzulegen. Zu denken ist auch daran, im Rahmen eines zu schaffenden Landeskompetenzzentrums für Barrierefreiheit dazu Beratungskapazitäten zu schaffen.

5. Zu § 14

Im Zeitalter umfassender Digitalisierung ist es zwingend notwendig, Menschen mit Beeinträchtigungen an ihren Vorteilen teilhaben zu lassen. Das gelingt jedoch nur durch konsequente Umsetzung der dazu vorhandenen Standards digitaler Barrierefreiheit. Das unterstreichen auch Art. 4, 9 und 21 der UN-BRK. Hierzu hat die EU die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (im Folgenden: RL) erlassen, die schon bis 23.9.2018 in innerstaatliches Recht – auch von den Bundesländern – hätte umgesetzt werden müssen. Die mit § 14 versuchte Umsetzung ist misslungen: Die Verordnungsermächtigung in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs geht zu weit.

- a) Der zum Rechtsstaatsprinzip gehörende Vorbehalt des Gesetzes (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 118 der Hessischen Verfassung) verpflichtet den Gesetzgeber, wesentliche Entscheidungen durch Gesetz selbst zu treffen (sog. Wesentlichkeitsschranke). Damit müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz selbst bestimmt werden.

Entsprechend ist das Parlament dazu berufen, die Grundprinzipien der RL aus deren Art. 7-9 in ein Landesgesetz umzusetzen und verbindlich festzulegen. Lediglich die Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben und die Ausgestaltung von Einzelheiten darf auf den Ordnungsgeber, d. h. hier die zuständigen Ministerien, übertragen werden. Daher ist die bisher in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Verordnungsermächtigung mit ihrem überaus großen Spielraum bislang verfassungswidrig. Notwendig ist es stattdessen, weitere Vorgaben aus der RL direkt im Gesetz zu regeln.

Der bisher vorgesehene § 14 Abs. 1 Satz 2 erweckt den Eindruck, als habe die Landesregierung bei Abfassung der Verordnung einen breiten Spielraum, da es sich „in erster Linie um eine technische Umsetzung“ handle (so die Begründung zu Nr. 15 des Entwurfs). Das stimmt nicht, da die EU-Richtlinie bspw. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 den Zeitpunkt genau vorgibt, ab dem einzelne Anwendungen die Kriterien der Barrierefreiheit erfüllen müssen (vgl. Art. 12 Abs. 3 der RL). Ebenso wenig ist es dem Ordnungsgeber überlassen, welche Art von amtlichen Informationen barrierefrei zu gestalten sind (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). Weiter kann die Landesregierung auch nicht schrankenlos die Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 festlegen, da es hierfür nach der RL verbindliche Durchführungsakte der EU geben wird (zu ihnen Art. 10 der RL).

Insgesamt unterliegt der Hessische Gesetzgeber bei § 14 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs dem fundamentalen Irrtum, er habe bei Umsetzung der RL einen möglichst weiten Spielraum. Dem ist aber, wie gezeigt, nicht so. Sollte § 14 Abs. 1 Satz 2 so Gesetz werden, drohen Hessen – auf dem Umweg über den Bund – nach unserer Auffassung Vertragsverletzungsverfahren durch die EU

wegen mangelhafter Richtlinienumsetzung! Es ist deshalb nicht nur im Interesse der Menschen mit Beeinträchtigungen, sondern auch des Landes Hessen, die Vorschrift grundlegend zu überarbeiten und sich klar an den Vorgaben der RL zu orientieren.

b) Folgende Punkte müssen nach unserer Auffassung zwingend in einem § 14 (oder anschließenden Normen) des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes geregelt werden:

- die Kriterien, wann ausnahmsweise Barrierefreiheit wegen Unzumutbarkeit unterbleiben darf (aa),
- der Inhalt der nach Art. 7 Abs. 1 der RL verpflichtenden Erklärung zur Barrierefreiheit (bb),
- die Voraussetzungen für ein effektives Durchsetzungsverfahren nach Art. 9 der RL (cc) sowie
- die Aufgaben der Überwachungsstelle nach Art. 8 der RL (dd).

aa) Zutreffend benennt die Begründung zum Gesetzentwurf (S. 23 nach der uns zugänglichen PDF-Version) die Aspekte, unter denen ausnahmsweise von Barrierefreiheit abgesehen werden kann. Wir halten es im Interesse klarer Kriterien jedoch insgesamt für zwingend erforderlich, die unzumutbare Belastung i.S.v. Art. 5 der RL gesetzlich zu fixieren. Eine solche Vorschrift könnte wie folgt gefasst werden:

„Von der barrierefreien Gestaltung dürfen öffentliche Stellen nur dann absehen, wenn sie dadurch im Einzelfall unverhältnismäßig belastet würden. Als eine unverhältnismäßige Belastung sind Maßnahmen zu verstehen, die

- 1. einer öffentlichen Stelle eine übermäßige finanzielle Last in Hinblick auf Größe, Ressource und Art der öffentlichen Stelle auferlegen,*
- 2. die Fähigkeit einer öffentlichen Stelle, ihren Zweck zu erfüllen gefährden würden oder*
- 3. die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, gefährden würde.*

Dabei ist dem voraussichtlich entstehenden Nutzen oder Nachteil für die Bürger, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Rechnung zu tragen, indem die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen abgewogen werden, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der digitalen Auftritte und Angebote zu berücksichtigen sind.“

bb) In Anlehnung an das 2018 novellierte Bremische Behindertengleichstellungsgesetz vom 18. Dezember 2018 (BremGBI. S. 608 ff.) könnte die Fassung der Vorschrift zur Erklärung über Barrierefreiheit lauten:

„(1) Die öffentlichen Stellen veröffentlichen auf der Startseite des Angebots eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites oder mobilen Anwendungen.

(2) Diese enthält:

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,

a) die Benennung dieser Teile,

b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie

c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,

2. eine hervorgehobene und unmittelbar barrierefrei zugängliche und abrufbare Beschreibung und Verlinkung, die eine elektronische Kontaktaufnahme ermöglicht, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und nicht barrierefreie Inhalte in einem zugänglichen Format anzufordern (Feedbackmechanismus),

3. eine hervorgehobene und unmittelbar barrierefrei zugängliche und abrufbare Verlinkung zum Durchsetzungsverfahren.

(3) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, eingehende Meldungen und Anfragen binnen zwei Wochen zu beantworten und auf Anforderung barrierefreie Inhalte zu übermitteln.“

cc) Beim notwendigen Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren müssen der dafür zuständigen Stelle verschiedene Aufgaben übertragen bzw. Befugnisse eingeräumt werden, um eine effektive Durchsetzung von Barrierefreiheit zu gewährleisten bzw. Barrierefreiheit zu schaffen. So muss sie bspw. berechtigt sein,

- periodisch zu überwachen sowie bei Bedarf anlassbezogen zu kontrollieren, ob und inwiefern digitale Auftritte und Angebote öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
- die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse zu beraten,
- zu kontrollieren, ob festgestellte Verstöße gegen die Barrierefreiheit beseitigt wurden und
- das Durchsetzungsverfahren durchzuführen.

dd) Dazu sind die öffentlichen Stellen zu verpflichten, die Stelle für digitale Barrierefreiheit bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen unabhängig von ihrer Speicherform zu gewähren.

Insgesamt empfiehlt es sich nach unserer Auffassung, die Fachstelle für Barrierefreiheit der Informationstechnik mit den genannten Befugnissen zu versehen.

- c) Zusätzlich halten wir in Anlehnung an § 12a Abs. 1 und 2 des BGG des Bundes weitere Ergänzungen für notwendig.

Wie bei der Regelung des Bundes in § 12a Abs. 1 Satz 1 sind auch die für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet in den Anwendungsbereich des Hessischen Gesetzes einzubeziehen. Nur so können Arbeitsplätze für Menschen mit Beeinträchtigungen in der öffentlichen Verwaltung ausreichend gesichert werden.

Weiter ist entsprechend § 12a Abs. 1 Satz 2 des BGG des Bundes eine Regelung in § 14 aufzunehmen, die die Verwaltungen verpflichtet, Schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangs-bearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei zu gestalten. Die Einführung einer verbindlichen Frist ist notwendig, um zu gewährleisten, dass tatsächlich konkrete Schritte in Richtung auf digitale Barrierefreiheit durch die Verwaltung erfolgen. Die Erfahrung mit den bisherigen Landesgleichstellungsgesetzen lehrt, dass Behörden ohne feste Fristen Vorschriften zur Barrierefreiheit regelmäßig nicht ausreichend umsetzen. Dem muss der Gesetzgeber entgegenwirken.

Schließlich empfiehlt es sich dringend, gem. § 12a Abs. 3 des BGG des Bundes insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen die öffentlichen Stellen zu verpflichten, die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen. Nur so lässt sich die kontinuierliche Implementierung und Aufrechterhaltung digitaler Barrierefreiheit gewährleisten.

6. Zu § 17

Das Rechtsschutzziel einer Verbandsklage kann bisher lediglich auf Feststellung eines Verstoßes gerichtet werden, anders als im Umwelt- und Naturschutzrecht also nicht auf Beseitigung. Auch wenn solche Fälle, in denen sich die Verwaltung nach einer erfolgreichen Feststellungsklage eines Verbandes weigert, das Urteil umzusetzen, relativ selten sein dürften, so ist die Feststellungsklage doch ein subsidiärer Rechtsbehelf. Das sollte geändert werden. Wir fordern daher, den Verbänden auch die Möglichkeit der Leistungsklage zu eröffnen.

Darüber hinaus sollten für klagebefugte Verbände zur Minimierung des Kostenrisikos Kostenbefreiungstatbestände geschaffen werden, da ansonsten ein hohes Kostenrisiko das Instrument der Verbandsklage beeinträchtigt.

IV. Fazit

Nach allem halten wir eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs für dringend erforderlich. In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass der jetzt entstandene Zeitdruck ausschließlich auf Versäumnisse der Exekutive zurückzuführen ist. Immerhin liegen die wesentlichen Änderungen des BGG des Bundes bereits mehr als zwei Jahre zurück, und auch die EU-Richtlinie ist spätestens seit Januar 2017 bekannt. Darüber hinaus hat der DVBS in der Vergangenheit mehrfach auf die Notwendigkeit zeitnaher Umsetzungsbemühungen hingewiesen. Im Interesse der Menschen mit Beeinträchtigungen darf der jetzt entstandene Zeitdruck nicht zu Gesetzesformulierungen führen, die unseren berechtigten Anliegen nicht gerecht werden.

29. April 2019

gez. Uwe Bruchmüller
2. Vorsitzender DVBS

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Hessen-Thüringen



Stellungnahme zu

**dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis90/DIE GRÜNEN für ein
Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungs-
gesetzes – Drucksache 20/178 –**

Frankfurt/Main, 29. April 2019



Grundsätzliches:

Die Anpassung des HessBGG an die UN-Behindertenrechtskonvention ist sinnvoll, gibt Sicherheit in der (hoffentlich praxisnahen) Beachtung bei den Behörden in Hessen und verdeutlicht die verpflichtende Anwendung im Bereich des Verwaltungshandelns. In einigen Punkten gibt es Fortschritte im Vergleich zum im letzten Jahr vorgelegten Entwurf, den die damalige Landesregierung aufgrund des Drucks aus Betroffenen- und Sozialverbänden, Gewerkschaften und Oppositionsfractionen zurückgezogen hat.

Im Einzelnen:

§ 8

Es ist positiv, dass der Paragraph erweitert wird auf Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen sowie die Bekräftigung, dass die Anwendung der Deutschen Gebärdensprache ein Recht ist.

§ 10

In Satz 1 heißt es:

„Neubauten sowie Um- oder Erweiterungsbauten der Träger öffentlicher Gewalt im Sinne § 9 Abs. 1 Satz 1 sollen ... barrierefrei gestaltet werden.“

Aus unserer Sicht muss das „sollen“ abgeändert werden in „müssen“. Positiv zu bewerten ist, dass auf die Einschränkung „große Um- oder Erweiterungsbauten“ im vorliegenden Entwurf verzichtet wird, um Ausnahmeregelungen klar auszuschließen.

§ 11

Die vorgesehene Änderung von Satz 3 lehnen wir in dieser Form ab. Wir bedauern, dass es an dieser Stelle im Vergleich zum vorherigen Gesetzesentwurf keine Nachbesserung gegeben hat. Die vorgesehene Änderung läuft auf eine Einschränkung des Rechts auf die Verwendung der Gebärdensprache von Eltern mit Hör- oder Sprachbehinderung in der Kommunikation mit der Schule hinaus. Da die Aufwendungen für diese nach dem Entwurf nur noch durch das Land erstattet werden sollen, wenn die „*Tätigkeit der Schule im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags betroffen ist*“, fallen laut Begründung in Zukunft Anliegen beispielsweise im Zusammenhang mit dem Schülertransport oder dem Schulgebäude aus dem Anspruch auf Kommunikationshilfe nach dem HessBGG heraus. Dies ist für die betroffenen Eltern nicht zweckmäßig, da für diese die Relevanz eventueller Kommunikationsbedarfe mit der Schule nicht von der formalen Zuständigkeiten des Schulträgers einerseits oder des Landes andererseits abhängt. Eine trennscharfe Abgrenzung bei konkreten Kommunikationsanlässen dürfte zudem im Schulalltag in der Regel kaum möglich sein.



§ 12a

Dies halten wir in der Praxis für zu umständlich. Es bedeutet, dass erst auf Verlangen eines Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung in leicht verständlicher Sprache kommuniziert werden soll. Wer spricht dieses Verlangen aus, wenn dieser Mensch ein Behördenschreiben erhält, welches er/sie nicht versteht?

§ 18 b

Wir begrüßen die Änderungen, die im Vergleich zum vorherigen Entwurf vorgenommen wurden. Dies betrifft sowohl das Vorhaben, dass das Amt der/des Inklusionsbeauftragten zukünftig hauptamtlich ausgeübt werden soll als auch die zukünftige Zuordnung zum Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Außerdem begrüßen wir die Wiederaufnahme der Absicht, dass die/der Inklusionsbeauftragte zukünftig mit den Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben und Dienststellen sowie den Behindertenverbänden zusammenarbeiten soll.

Es wäre ferner darüber nachzudenken, ob der/die Inklusionsbeauftragte im Hessischen Landtag gewählt werden könnte. Im Freistaat Thüringen ist dies bereits gelebte Praxis.

§ 19

Nach wie vor begrüßen wir die Einrichtung eines Inklusionsbeirats. Unsere Anmerkung beim letzten Anhörungsverfahren, dass bei der Auswahl der Mitglieder des Beirats Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen berücksichtigt werden sollen, wurde aufgenommen. Das begrüßen wir.

Ebenso begrüßenswert ist die Absicht, dass von den 30 Mitgliedern des Inklusionsbeirats mindestens 16 Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen sind, damit kein Beschluss gegen ihre Stimme gefasst werden kann.

Aus den Diskussionen im Inklusionsbeirat heraus unterstützen wir die Forderung, dass ehrenamtliche Personen die notwendigen Kosten (z.B. Reisekosten) aber auch die notwendige Assistenz sowie Hilfsmittel erstattet bekommen.

Landesarbeitsgemeinschaft
Hörbehinderter Studenten und Absolventen
Hessen e.V. (LHSA Hessen)

29.04.2019

Sehr geehrter Herr Dransmann und
sehr geehrte Frau Müller,

anbei übersende ich ihnen eine kurze Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen Hessen e.V. (LHSA Hessen).

Ich bin mit einer Veröffentlichung einverstanden.

Stellungnahme zum Entwurf der Fraktion CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes

Die LHSA Hessen begrüßt, dass nach 10 Jahren UN-BRK das o.g. Gesetz novelliert wird.

Diese UN - Konvention setzt Maßstäbe, die erfüllt werden sollen.

Grundsätzlich begrüßt die LHSA Hessen die Hauptamtlichkeit des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und die Einrichtung des Inklusionsbeirats.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 des Gesetzesentwurfs hat die LHSA Hessen keine Einwände.

Das Instrument der Zielvereinbarung (Punkt 3) hat nicht so gewirkt wie gehofft. Bei Beibehaltung sollte darüber nachgedacht werden, wie die Verbände der Menschen mit Behinderungen gestärkt werden können. Eine Möglichkeit wäre die Einführung eines Hessischen Partizipationsfonds ähnlich des Bundes.

Zu Nr. 4

Hier wird die Praxis zeigen, ob das Konzept der angemessenen Vorkehrungen greifen wird. Die LHSA Hessen hat ihre Zweifel.

Zu Nr. 6

Die Änderung der Überschrift findet die Zustimmung der LHSA Hessen.

Dabei ist es wichtig, dass die vielfältigen Kommunikationsformen bekannt sind und auch angewendet werden.

Die Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften wird von der LHSA Hessen unterstützt (Punkt 8 c).

Zu Nr. 11

Die LHSA Hessen lehnt die Einschränkung der Wahrnehmung der eigenen Rechte im Verwaltungsverfahren ab. Wer entscheidet darüber, was zum gleichen Erfolg führt. Damit wird auch eine Verlängerung eines Verwaltungsverfahrens vorprogrammiert. In der Begründung heißt es, dass der Betroffene die geeignete Kommunikationshilfe eigenverantwortlich organisiert. Bei Unklarheit der Finanzierung darf dann gestritten werden.

Dagegen begrüßt die LHSA Hessen die Kostenerstattung der Kommunikationshilfen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen. Damit werden die Rechte der Eltern mit eine Hörbehinderung gestärkt.

Zu Punkt 13

Die besondere Erwähnung der Leichten Sprache im vorliegenden Gesetzentwurf wird begrüßt.

Zu Nr. 16

Die Ergänzung der Berichtspflicht der Direktorin oder des Direktors der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk wird begrüßt. Die LHSA Hessen sieht es nötig im Sinne der UN-BRK eine Beteiligung der der Organisationen von Menschen mit Behinderungen vor, d.h. sie sind in den jeweiligen Gremien vertreten.

Zu Nr. 19

Der Wechsel in das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wird begrüßt.

Die Schaffung eines hauptamtlichen Behinderungsbeauftragten wird von der LHSA Hessen unterstützt und halten sie ebenfalls für nötig.

Mit freundlichen Grüßen
 Andreas Kammerbauer
 geschäftsführendes Vorstandsmitglied
 der LHSA Hessen e.V.

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Sozial und Integrations-
politischen Ausschusses
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes – LT-Drucks. 20/178 –

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.04.2019 und bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Nach Umfrage bei unseren Mitgliedstädten teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die geplanten Veränderungen werden zusätzliche Verpflichtungen und Anforderungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände mit sich bringen. Auf kommunaler Ebene sehen wir, dass durch Bereitstellung barrierefreier Informationstechnik insbesondere auch durch Aufnahme der Verwendung von einfacher und leichter Sprache eine stärkere Berücksichtigung der Belange von Menschen mit geistigen und seelischen Einschränkungen gewährleistet werden kann.

Ihre Nachricht vom:
02.04.2019

Ihr Zeichen:
I A 2.5

Unser Zeichen:
TA 058.0 Hm/Ve

Durchwahl:
0611/1702-22

E-Mail:
veith@hess-staedtetag.de

Datum:
29.04.2019

Stellungnahme-Nr.:
026-2019

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Dies bringt allerdings erhebliche Kosten mit sich.

Zu § 10 wird auf kommunaler Ebene mit Nachdruck die Beseitigung von Zugangsbarrieren in Gebäuden in Zukunft unumgänglich sein. Sehr positiv wird aufgenommen, dass bei baulichen Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren nicht mehr nur "große" Um- oder Erweiterungsbauten sondern künftig auch die Durchführung von kleinen investiven Um- oder Erweiterungsbauten betreffen soll. Hier müsste lediglich sichergestellt werden, dass bei Einreichung der Bauanträge eine behördliche Prüfung auf Planung und Durchführung dieser geforderten Barrierefreiheit sichergestellt wird. Hier sind Förderprogramme des Landes für Kommunen zur Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit gefordert und unumgänglich.

Im Einzelnen:

Ziel des Gesetzes ist, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die in § 1 HessBGG des Gesetzesentwurfs formulierten Ziele des Gesetzes sind uneingeschränkt zu unterstützen.

Der § 5 Abs. 3 HessBGG bezieht sich auf das Kindeswohl und betont dies auch für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen. Sie sollen bei der Umsetzung von Maßnahmen, die sie betreffen ihre Rechte wahrnehmen und gleichberechtigt mitwirken können. Diese Änderung ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die in § 9 Abs. 1 HessBGG formulierte Änderung unterstützt die Ziele des § 1 HessBGG. Aus der Soll-Vorschrift ist eine Muss-Vorschrift geworden: "Die kommunalen Gebietskörperschaften haben die Ziele des § 1 bei der Umsetzung ihrer Planungen und Maßnahmen zu beachten."

Weiterhin soll auf die Herstellung der Barrierefreiheit im Rahmen des § 9 HessBGG geachtet werden. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen, muss aber mit einer auskömmlichen Finanzierungsausstattung einhergehen, die nicht ersichtlich ist.

Die Ausweitung des in § 11 HessBGG festgeschriebenen Rechts auf Einsatz von Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfe auf Kindertageseinrichtungen und in der Kin-

dertagespflege wird nach unserer Einschätzung von gehörlosen Eltern in Anspruch genommen werden. Diese Bedarfe sind z. B. bei der Landeshauptstadt Wiesbaden in Kooperation mit dem Gehörlosenverein bereits geregelt.

Im § 12a HessBGG Verständlichkeit und Leichte Sprache wird im Abs. 1 der Passus "auf Verlangen" gestrichen. "Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 sollen mit Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen in einer für sie leicht verständlichen Sprache kommunizieren."

Der Gesetzesentwurf ist aus fachlicher Sicht zu unterstützen. Die in § 1 HessBGG genannten Ziele sind für die Sicherstellung einer Teilhabe und selbständigen Lebensführung von Menschen mit Behinderungen unabdingbar. Es fehlt eine auskömmliche Finanzierung. Sie ist für eine Ausführung der Verpflichtungen ebenfalls unabdingbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme und um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

An der mündlichen Anhörung wird Herr Referatsleiter Michael Hofmeister für den Hessischen Städtetag sprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hofmeister
Referatsleiter

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen StAD-07b0220-0005/2018/009

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Moritz Promny
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Bearbeiterin: Susanne Stedtfeld
Durchwahl: (06 11) 3219-3380
Fax: (06 11) 32719-3380
E-Mail: susanne.stedtfeld@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen: I A 2.5
Ihre Nachricht: 02.04.2019

Datum: 3. Mai 2019

**Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen
Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der
CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur
Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes**

– Drucks. 20/178 –

Sehr geehrter Herr Promny,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.04.2019 und die Möglichkeit zur schriftlichen
Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des
Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (HessBGG).

Die Antidiskriminierungsstelle im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration
nimmt auf den folgenden Seiten gerne zu den antidiskriminierungsrelevanten Punkten
Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Susanne Stedtfeld
Leiterin der Antidiskriminierungsstelle

Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (HessBGG)

Die Antidiskriminierungsstelle verweist auf Ihre Stellungnahme vom 16. Oktober 2018, in der bereits darauf eingegangen wurde, dass eine Anpassung des HessBGG aus antidiskriminierungsrechtlicher Sicht von großer Bedeutung ist. Diese erfolgt vor dem Hintergrund der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) durch Deutschland im Jahr 2009 und der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes im Jahr 2016.

Im Folgenden wird auf die Aspekte der Stellungnahme vom 16. Oktober 2018 eingegangen, zu denen sich die Landesantidiskriminierungsstelle geäußert hatte.

In der Stellungnahme vom 16.10.2018 wurde darauf hingewiesen, dass

- die Verwendung des Rechtsterminus „sachlicher Grund“ in § 4 Nr. 1 anstatt „zwingender Grund“ der Konsistenz zum Antidiskriminierungsrecht (u. a. AGG) wegen wünschenswert wäre, um das Erfordernis einer Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung noch deutlicher hervorzuheben. So liegt eine Diskriminierung im rechtlichen Sinne immer dann vor, wenn eine Benachteiligung wegen einer geschützten Diskriminierungskategorie (hier einer Behinderung) ohne sachlichen Grund geschieht.
 - Die Formulierung wurde geändert zu „ohne zwingenden sachlichen Grund“. Diese Anpassung ist im Sinne einer rechtlichen Konsistenz zum Antidiskriminierungsrecht zu sehen. Weiterhin dürfte die nun gewählte Formulierung dazu dienen, Ausnahmen, die eine Ungleichbehandlung darstellen, betont restriktiv zu handhaben. Aus Sicht der Landesantidiskriminierungsstelle kann diese Anpassung fachlich unterstützt werden.
- in § 5 anstelle der Verwendung des Begriffs „Vermeidung“, die Begriffe „Verhinderung und Beseitigung“ empfohlen werden – so wie dies auch in § 1 des Entwurfs vorgesehen ist und § 1 des AGG entspricht. Weiterhin wurde eine stärkere Formulierung angeregt.
 - Der jetzige Entwurf enthält eine verbindlichere Sprachregelung, indem der Begriff „sollen“ durch die Formulierung „haben... zu...“ ersetzt wurde. Dies ist fachlich zu befürworten. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 16.10.2018 verwiesen.
- die Ausnahmemöglichkeit bei Um- oder Erweiterungsbauten in § 10, wenn der Abbau von Barrieren eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt, in der Praxis restriktiv auszulegen und auf das Mindestmaß zu beschränken ist. Weiterhin sollte die Barrierefreiheit auch für angemietete Liegenschaften gewährleistet sein. Es wurde vorgeschlagen, diese in die Berichtspflicht mit aufzunehmen.
 - Der jetzige Entwurf sieht in § 10 die Ausnahmemöglichkeit bei Um- oder Erweiterungsbauten, sofern diese eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellen, nicht mehr vor. Abs. 2 wurde außerdem um Satz 2 ergänzt. Dieser regelt, dass auch bei Anmietungen der Barrierefreiheit

Rechnung zu tragen ist. Aus Sicht der Landesantidiskriminierungsstelle kommt staatlichen Stellen auch in ihrer Rolle als Nachfragende eine wichtige Vorbildfunktion zu, die zu einer Veränderung auf der Angebotsseite in Richtung Etablierung barrierefreier Angebote beitragen kann. Die neu gewählten und ergänzten Formulierungen sind verbindlicher und werden fachlich unterstützt. Der Barrierefreiheit von Gebäuden ist ein hoher Stellenwert beizumessen. Ausnahmen sollten in jedem Fall äußerst restriktiv gehandhabt werden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 16.10.2018 verwiesen.

- dass die Verwendung von bzw. das Bereitstellen von Informationen in Leichter Sprache von großer Bedeutung ist. Eine entsprechende Umsetzung innerhalb der Landesverwaltung ist wünschenswert. Ihr sollte ein wichtiger Stellenwert eingeräumt werden. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass die Kommunikation in Leichter Sprache auf Verlangen erfolgen sollte, da dies andernfalls paternalistische Wirkung entfalte und dem Gedanken der gleichberechtigten Teilhabe zuwiderlaufe. Zu § 12 regte die Landesantidiskriminierungsstelle an, dass Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen über ihr Recht auf Kommunikation in Leichter Sprache in umfassendem Maße – insbesondere von Seiten der Träger öffentlicher Gewalt – informiert werden sollten.
 - In § 12a Abs. 2 ist im jetzigen Entwurf die Formulierung „im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten“ nicht mehr enthalten. Eine Erläuterung von Dokumenten in einfacher und verständlicher Weise bzw. in Leichter Sprache ist nun zu gewährleisten. Diese Formulierung trägt einen verbindlicheren Charakter und ist fachlich unterstützungswürdig. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 16.10.2018 verwiesen.

Im jetzigen Entwurf sind darüber hinaus Neuerungen enthalten. Es wird auf die für die Antidiskriminierungsarbeit relevanten Aspekte eingegangen:

- § 4 Abs. 2 regelt nun bei Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit das Vorliegen einer Benachteiligung, die widerleglich vermutet wird.
 - Mit diesem Zusatz wird der Umsetzung von Barrierefreiheit Nachdruck verliehen. Dies ist aus Sicht der Landesantidiskriminierungsstelle zu befürworten.
- § 18 regelt u. a., dass die Aufgaben der beauftragten Person des Landes für Menschen mit Behinderung zukünftig hauptamtlich wahrgenommen werden.
 - Dies stellt eine Stärkung der Funktion und des Amtes der beauftragten Person dar und dürfte dazu beitragen, dass die Interessen von Menschen mit Behinderungen landesweit und auf allen staatlichen Ebenen besser und nachhaltiger vertreten werden. Aus Sicht der Landesantidiskriminierungsstelle ist diese Neuerung in besonderem Maße unterstützungswürdig.
- § 19 regelt Berufung und Aufgabenausführung des Inklusionsbeirates. In § 19 Abs. 2 ist nun festgehalten, dass von den 30 Mitgliedern mindestens 16 Mitglieder Vertreterinnen oder Vertreter der Menschen mit Behinderungen sind.
 - In der Regelung, dass mindestens 16 Mitglieder Vertreterinnen oder Vertreter der Menschen mit Behinderungen sind, wird eine Stärkung der Selbstvertretung gesehen. Selbstvertretung wird in der Antidiskriminierungsarbeit ein hoher Stellenwert beigemessen. Sie

gewährleistet die für die Gestaltungsaufgaben notwendigen Fach- und Lebensweltkompetenzen. Darin besteht eine wichtige Grundlage für die Wirksamkeit von Maßnahmen. Weiterhin garantiert sie die Teilhabe an Gestaltungsprozessen. Das Prinzip der Selbstvertretung sollte insbesondere bei der Berufung des Inklusionsbeirates zum Tragen kommen. Maßnahmen wie die Regelung, dass *mindestens* 16 Mitglieder Vertreterinnen oder Vertreter der Menschen mit Behinderungen sein sollen, sind aus Sicht der Landesantidiskriminierungsstelle daher zu befürworten. Über die Zusammensetzung des Inklusionsbeirates hinaus, sollte der Selbstvertretung auch mit Blick auf die Diversität von Menschen mit Behinderungen und erlebter oder potenzieller Mehrfachdiskriminierungen ein hoher Stellenwert beigemessen werden.

Zusammenfassung:

Der jetzige Entwurf beinhaltet wichtige Anpassungen, die einen verbindlicheren Charakter tragen in Bezug auf die zu garantierende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Gleichzeitig erfährt die Interessenwahrnehmung von Menschen mit Behinderungen eine nachhaltige Stärkung, indem u. a. die beauftragte Person für Menschen mit Behinderungen ihre Funktion hauptamtlich wahrnehmen soll.

Aus Sicht der Landesantidiskriminierungsstelle ist in besonderem Maße darauf hinzuweisen, dass Selbstvertretung als Prinzip nachhaltig verankert und gestärkt wird. Hierzu enthält der Entwurf vielversprechende Ansätze. Die Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen sollte in allen Phasen der Entwicklung und Umsetzung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sollte auf die vielfältigen Bedarfe und Interessenlagen Bezug genommen werden sowie eine ausgewogene Repräsentanz (z. B. im Inklusionsbeirat) gerade auch im Hinblick auf Mehrfachdiskriminierungen sichergestellt werden.